

Gemeinde Hausen

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung –HVO)

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung -Landesstraf- u. Ordnungsgesetz (LStVG) –BayRS 2011-2-I – zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) folgende

Rechtsverordnung:

§ 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, sowie auf beschränkt öffentlichen Wegen in Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 1,20 m Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von Kinderspielplätzen, Kindergärten und deren näheren Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.
 - a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa Inu
 - b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte

Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:

Bullmastiff
Bullterrier
Dog Argentino
Dogue des Bordeaux
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastin Espanol
Mastino Napolitano
Rhodesian Ridgeback

Das gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) erfassten Hunden.

- c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Als große Hunde i.S.d. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.

Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

(3) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 StVO durch die Zeichen 242 und 243 als Fußgängerbereiche öffentlich gewidmet sind.

(4) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 4a StVO durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind.

(5) Beschränkt öffentliche Wege in Grünanlagen sind solche Wege, die nach Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes als beschränkt öffentliche Wege gewidmet sind und mindestens mit einer Wegseite an eine Grünanlage angrenzen.

(6) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze oder Kindergärten gehören unmittelbar angrenzende Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Wegeflächen im Bereich der Spiel- bzw. Kindergarteneinrichtungen, Ruhebänke etc.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder für den Rettungsdienst eingesetzt werden, sowie
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in ausgewiesenen Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen oder auf beschränkt-öffentlichen Wegen in Grünanlagen umherlaufen läßt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen läßt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielfeld, Kindergarten oder deren näheren Umgriffen mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Hausen, den 06.12.2000
gez. Schüßler

Schüßler
1. Bürgermeister

Hinweis:

Die Verordnung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt Nr.50 vom 14.12.2000 amtlich bekannt gemacht

Sie tritt somit am 15.12.2000 in Kraft.